



Informationsblatt zu

# Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten in Hessen

Neue Möglichkeiten zur Stärkung des Ländlichen Raumes

Stand: 01.09.2019



Der Strukturwandel im ländlichen Raum, die Verknappung der Ressourcen, der fortschreitende Klimawandel und die Auswirkungen des demografischen Wandels stellen die Akteurinnen und Akteure im ländlichen Raum vor große Herausforderungen, die ein Um- und Weiterdenken erfordern. Darüber hinaus stellen die Gesellschaft und die Politik weitere Ansprüche an die Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, wie Tiergesundheit, Regionalität, Umwelt- und Klimaschutz. Die Erarbeitung von neuartigen Ansätzen und gemeinsamen Lösungen ist dabei von hoher Bedeutung. In diesem Zusammenhang will die hessische Landesregierung die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Hessen weiter stärken. Das Land Hessen unterstützt daher im Rahmen des „**Entwicklungsplans für den ländlichen Raum 2014-2020**“ (EPLR) die **Fördermaßnahme „Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten“**.

Unter Landwirtschaft werden in diesem Zusammenhang alle Akteurinnen und Akteure in den Bereichen **Landwirtschaft, Gartenbau, Weinbau, Nahrungsmittelkette sowie Forsten** verstanden.



Europäischer Landwirtschaftsfonds für die  
Entwicklung des ländlichen Raums:  
Hier investiert Europa in die ländlichen Gebiete.



## Fördermöglichkeiten

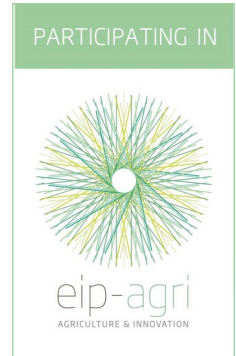
Nach den **Richtlinien des Landes Hessen zur Förderung von Innovation und Zusammenarbeit in der Landwirtschaft und in ländlichen Gebieten (RL-IZ)** sind Vorhaben nach folgenden **vier Teilmaßnahmen** möglich:

### A. Europäische Innovationspartnerschaft „Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit“ (EIP-Agri)

Mit den so genannten **Operationellen Gruppen (OG)** soll der bessere Austausch zwischen der landwirtschaftlichen Praxis und Forschung und somit landwirtschaftliche Innovation befördert werden. Ziel ist eine nachhaltige und produktive Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft in Hessen. Durch Innovation sollen Produkte und Prozesse optimiert werden, um eine ressourcenschonendere und klimafreundliche Wirtschaft zu ermöglichen.

Das Land Hessen fördert hierzu die Einrichtung und die laufenden Ausgaben der Zusammenarbeit innerhalb einer OG sowie die Durchführung eines einzelnen Innovationsprojektes.

Für eine Förderung in Betracht kommende Vorhaben sollen einen wesentlichen Beitrag zu den Zielen des EPLR 2014-2020 und den für Hessen ermittelten thematischen Schwerpunkten leisten. Außerhalb der thematischen Schwerpunkte können in begründeten Fällen weitere Innovationsvorhaben gefördert werden, wenn diese bestimmte Voraussetzungen erfüllen.



### B. Zusammenarbeit im Rahmen kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte

Mit der Maßnahme zur Zusammenarbeit im Rahmen **kurzer Versorgungsketten** und **lokaler Märkte** soll ein Beitrag zur Stärkung und Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft und des ländlichen Raumes geleistet werden. Darüber hinaus sollen die geförderten Vorhaben einen Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz sowie zur Anpassung an den Klimawandel leisten. Das Land Hessen unterstützt mit dieser Maßnahme horizontale und vertikale Zusammenarbeit zwischen Akteurinnen und Akteuren der Versorgungskette zur Schaffung und Entwicklung kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte sowie deren Bewerbung.

### C. Zusammenarbeit in Bezug auf die Unterstützung von Aktionen zur Minderung oder Anpassung an den Klimawandel

Die Auswirkungen des Klimawandels und die Verhinderung weiterer Auswirkungen durch **Klimaschutz** stehen bei dieser Teilmaßnahme im Vordergrund. Darüber hinaus soll sie zur Entwicklung und/oder Umsetzung von gemeinsamen Konzepten für ökologische Verfahren zum Schutz der Biologischen Vielfalt beitragen und hierdurch auch das übergreifende Ziel Umweltschutz unterstützen. Hierdurch soll der Erreichung der Klimaschutzziele nähergekommen werden.

Die Zusammenarbeit der Kooperationspartner steht im Vordergrund der Förderung sowie die Erstellung von Konzepten für die weitere Zusammenarbeit und Durchführbarkeitsstudien.

### D. Zusammenarbeit in Bezug auf die Unterstützung von lokalen Strategien, die nicht unter die von der örtlichen Bevölkerung betriebenen Maßnahmen zur lokalen Entwicklung fallen

Ein zentrales Anliegen des Landes Hessen ist die **Stärkung des ländlichen Raumes** als Wirtschafts- und Lebensraum. Die Maßnahme zielt daher darauf ab, ländliche Entwicklungsprozesse zu initiieren, zu organisieren und entsprechende Projekte der Regionalentwicklung außerhalb von LEADER umzusetzen. Im Gegensatz zu den oben Genannten ist diese Teilmaßnahme **themenoffen** und richtet sich an alle Akteurinnen und Akteure des ländlichen Raumes.

Mit dieser Maßnahme rückt die Vernetzung und Unterstützung von Akteurinnen und Akteuren noch stärker in den Fokus. Daher werden vor allem Konzepte zur Organisation der Zusammenarbeit, Durchführbarkeitsstudien sowie die Zusammenarbeit selbst bezuschusst.

**Weitere Informationen können den Richtlinien entnommen werden (siehe Link auf Seite 4).**

## Was wird gefördert?

- Die Zusammenarbeit zwischen den Akteurinnen und Akteuren der Land-, Forst und Ernährungswirtschaft und des ländlichen Raumes (Teil II Teilmaßnahmen A.-D. RL–IZ).
- In Rahmen einer EIP-Agri (Teil II Teilmaßnahme A. RL–IZ) werden zusätzlich Innovationsvorhaben gefördert. Ziel der Vorhaben ist die Bearbeitung und Lösung praxisorientierter Frage- und Problemstellungen unter Einbeziehung mehrerer Akteurinnen und Akteure aus der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft. Dabei resultiert die Innovation letztlich aus Ideen und Erfindungen, die erfolgreich in die Praxis umgesetzt werden. Es kann sich um neue oder wesentlich verbesserte Produkte, Verfahren, Methoden, Geschäftsmodelle und Dienstleistungen handeln. Die Neuerungen können technischer, organisatorischer, ökonomischer, sozialer oder kultureller Art sein. Das Vorhaben muss eine Innovation mindestens für Hessen darstellen.
- Erstellung von Konzepten für die Zusammenarbeit, Durchführbarkeitsstudien und Kosten für die Erstellung eines Aktionsplans (Teil II Teilmaßnahmen A.-D. RL–IZ).
- Auf die Entwicklung kurzer Versorgungsketten (d. h. eine Stufe zwischen Erzeugerin und Erzeuger bzw. Verbraucherin und Verbraucher) und/oder lokaler Märkte (d. h. Umkreis von bis zu 75 km um die jeweilige Betriebsstätte) bezogene Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen (Teil II Teilmaßnahme B. RL–IZ).

## Zuwendungsfähige Ausgaben

- Laufende Ausgaben zur Umsetzung der Vorhaben (Teil II Teilmaßnahmen A.-D. RL–IZ), wie u.a. Personalausgaben in Form von Pauschalen, allgemeine Geschäftsausgaben, Ausgaben für die Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung.
- Ausgaben im Rahmen der Maßnahmen der Zusammenarbeit: Erstellung von Konzepten für die Zusammenarbeit, Durchführbarkeitsstudien und Kosten für die Erstellung eines Aktionsplans (Teil II Teilmaßnahmen A.-D. RL–IZ).
- Ausgaben im Rahmen der EIP-Innovationsvorhaben (Teil II Teilmaßnahme A. RL–IZ), d. h. vorhabenbezogene Personalausgaben in Form von Pauschalen, Studien, Untersuchungen, Analysen und Tests, sowie Aufwandsentschädigungen und Nutzungskosten, die bei der Umsetzung von Innovationsvorhaben entstanden und nachgewiesen sind. Darüber hinaus vorhabenbezogene Sachkosten, angemessene Reisekosten der Partnerinnen und Partner, Ausgaben für den Zukauf von Patenten und Rechten sowie Lizenzgebühren wie auch Investitionsausgaben für Maschinen, Instrumente, Ausrüstungsgegenstände und sonstige langlebige Wirtschaftsgüter, einschl. der dafür erforderlichen baulichen Anlagen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung des innovativen Vorhabens entstehen.
- Zusammenarbeit im Rahmen kurzer Versorgungsketten und lokaler Märkte (Teil II Teilmaßnahme B. RL–IZ): Absatzförderungsmaßnahmen in einem lokalen Rahmen.

## Wer wird gefördert?

- Neu gegründete Kooperationen und Operationelle Gruppen bzw. Einzelmitglieder der Kooperationen .
- Mitglieder können sein: Unternehmen der Land-, Forst und Ernährungswirtschaft sowie des vor- und nachgelagerten Bereichs der Landwirtschaft, Forschungs- und Versuchseinrichtungen, landwirtschaftliche bzw. forstwirtschaftliche Beratungs- und Dienstleistungseinrichtungen, Verbände, berufsständische Organisationen und Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie weitere Akteurinnen und Akteure des ländlichen Raums, sofern sie der Umsetzung des Vorhabens dienen.
- Für die Förderung einer OG im Rahmen von EIP-Agri (Teil II Teilmaßnahme A. RL–IZ) oder einer Kooperation nach Teil II Abschnitt B der RL-IZ muss mindestens ein Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion Mitglied sein.

## Was wird nicht gefördert?

- Landankauf, Kauf gebrauchter Gegenstände, Umsatzsteuer, Unbare Eigenleistungen d. h. ehrenamtliche Mitarbeit, Verrechnung von Stellenanteilen usw., Anmeldung von Patenten, Leasing, Kauf von Kfz, Ersatzbeschaffungen, Zinsen und Finanzierungsausgaben, Ausgaben, die nicht den Vorhaben dienen (Teil II Teilmaßnahme A.-D. RL–IZ)

## Wie viel wird gefördert?

Die Höhe der Förderung unterscheidet sich in den einzelnen Teilmaßnahmen:

- Bei OGs (Teil II Teilmaßnahme A. RL-IZ), deren Tätigkeit sich ausschließlich auf Innovationen in Bezug auf Erzeugnisse nach Anhang I AEUV bezieht, beträgt der Fördersatz 100 % der förderfähigen Ausgaben. In allen anderen Fällen beträgt der Fördersatz 50 %. Der Gesamtbetrag der gewährten Zuwendungen je Vorhaben ist auf maximal 400.000 € begrenzt.
- Für Vorhaben der Teilmaßnahmen B.-D. beträgt der Fördersatz 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Gesamtbetrag der gewährten Zuwendungen darf insgesamt 200.000 € nicht überschreiten.

## Welche Voraussetzungen müssen die Vorhaben erfüllen?

- Aktive Mitarbeit der Akteurinnen und Akteure aus den Bereichen der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft sowie des ländlichen Raumes im Vorhaben.
- Das Vorhaben leistet einen Beitrag zu den Zielen des EPLR 2014–2020 und im Fall einer EIP-Agri zu den thematischen Schwerpunkten der hessischen RL-IZ (vgl. Teil II Teilmaßnahme A. Nr. 1 RL-IZ).
- Das Vorhaben wird in einem Aktionsplan dargestellt; die Zusammenarbeit wird in einem Kooperationsvertrag geregelt.
- Die förderrechtlichen Voraussetzungen gemäß den RL-IZ müssen gewährleistet sein.

## Wie erhalte ich eine Förderung?

- Die **Richtlinien** können über den nebenstehenden oberen QR-Code bzw. den nachstehenden Link heruntergeladen werden. Dort ist u. a. das **Verfahren** zur Gewährung einer Förderung beschrieben.  
(Link: <https://umweltministerium.hessen.de/landwirtschaft/foerderung-der-innovation-und-zusammenarbeit>)
- Für innovative Vorhaben im Rahmen der **Teilmaßnahme A. der RL-IZ (EIP-Agri)** erfolgt in der Förderperiode 2014-2020 jährlich ein Aufruf. In **2020** muss **bis zum 14. Februar** der **Aktionsplan beim Innovationsdienstleister** (s. u.) eingereicht werden.
- Für die **Teilmaßnahmen B.-D.** können interessierte Kooperationen **Anträge bei der Bewilligungsstelle (Regierungspräsidium Gießen)** vorlegen.  
Die **Antragsfristen 2020** für die Teilmaßnahmen B.-D. lauten: **2. März und 17. August 2020**.
- **Formulare** können auf der Seite des Regierungspräsidiums Gießen über den nebenstehenden unteren QR-Code bzw. den nachstehenden Link heruntergeladen werden.  
(Link: <https://rp-giessen.hessen.de/innovation-zusammenarbeit>)
- Die Fortsetzung der Förderung nach 2020 steht unter dem Vorbehalt der erforderlichen Mitfinanzierung der EU.



Scannen Sie die QR-Codes mit dem Smartphone ein.



## Wo bekomme ich Hilfe?

Das Institut für Ländliche Strukturforschung berät als **Hessischer Innovationsdienstleister für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum** (IDL-Hessen) interessierte Antragstellerinnen und Antragsteller und vernetzt die OGs und Netzwerke in Hessen sowie bundesweit im Rahmen des EIP-Netzwerkes.

### Ihre Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner:

#### Hessischer Innovationsdienstleister für die Landwirtschaft und den ländlichen Raum

##### - Institut für Ländliche Strukturforschung (IfLS) -

Dipl.-Geogr. Nicola von Kutzleben  
Dr. Ulrich Gehrlein  
Kurfürstenstraße 49  
60486 Frankfurt am Main

Telefon: 069 9726683 -11 / -17  
E-Mail: [EIP-Hessen@ifls.de](mailto:EIP-Hessen@ifls.de)  
Internet: <https://www.ifls.de/>



#### Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Abteilung Landwirtschaft - Referat VII 6 -  
Michael Gall  
Mainzer Str. 80  
65189 Wiesbaden

Telefon: 0611 815-1794  
E-Mail: [eler@umwelt.hessen.de](mailto:eler@umwelt.hessen.de)  
Internet: <https://umweltministerium.hessen.de/>



### Bewilligungsbehörde:

#### Regierungspräsidium Gießen

Dr. Jürgen Becker / Karin Drube / Lena Hartert  
Dezernat 51.1, Landwirtschaft, Marktstruktur  
Schanzenfeldstraße 8 (Gebäude B10)  
35578 Wetzlar

Telefon: 0641-303-5110 / 5111 / 5123  
E-Mail: [Juergen.Becker@rpgi.hessen.de](mailto:Juergen.Becker@rpgi.hessen.de)  
[Karin.Drube@rpgi.hessen.de](mailto:Karin.Drube@rpgi.hessen.de)  
[Lena.Hartert@rpgi.hessen.de](mailto:Lena.Hartert@rpgi.hessen.de)  
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

### Bei Beratungsanfragen zu allen Themen aus Produktionstechnik und Betriebswirtschaft in Landwirtschaft und Gartenbau:

#### Landesbetrieb Landwirtschaft Hessen (LLH)

Dr. Beate Formowitz  
Bildungseminar Rauischholzhausen  
Schloss Rauischholzhausen  
35085 Ebsdorfergrund

Telefon: 06424-301113  
E-Mail: [Beate.Formowitz@llh.hessen.de](mailto:Beate.Formowitz@llh.hessen.de)  
Internet: <https://llh.hessen.de/>